

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 51

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dienst durch Landjäger benachbarter Kantone besorgen zu lassen, und wo diese an Zahl nicht ausreichen, freiwillige Feuerwehr zu verwenden.

Vor Allem aber nur kein freiwilliges Militär, wie wir es in Zürich bei kantonalen und eidgenössischen Festen schon gesehen, das ist ein Unding, angethan die Bande der Disziplin zu zerstören und durch lange Arbeit und Mühe Erworbenes in kürzester Zeit zu vernichten.

In Genf wurde bei Anlass des schweiz. Offiziersfestes die Gendarmerie zum Ehrendienst verwendet; kein Mensch hat sich daran gestossen, im Gegentheil man hatte seine grosse Freude an den martialischen Gestalten und ihrem strammen Aufreten. Ebenso stachen die wenigen propren Zürcher Landjäger, die in Glarus den Polizeidienst besorgten, sehr vortheilhaft von den düstern Schützen ab.

Wir beabsichtigen mit diesen Zeilen nur, eine Frage in Fluss zu bringen, die gewiss schon viele Offiziere beschäftigt hat, und würde unser Zweck erreicht sein, wenn sie von bewährter und erfahrener Seite aufgenommen und eingehender behandelt würde.

Ein Schützenoffizier.

Das französische Schweizer-Garderegiment am 10. August 1792. Dargestellt von Wolfgang Friedrich von Mülinen. Luzern 1892, Druck und Verlag der Gebrüder Räber. Preis Fr. 4. 40.

Zum hundertsten Gedächtnisstag des Unterganges des Schweizergarde-Regiments in Paris ist die Schrift erschienen. Sie bringt der jetzigen Generation eine beispiellose That in Erinnerung. Treu dem Schwur, welchen die Truppe einem fremden Kriegsherrn geleistet hatte, kämpfte sie angesichts eines sichern Todes für denselben, nachdem alle seine Anhänger ihn verlassen hatten. Sie gehorchte seinem Befehle selbst dann, als sie inmitten des Kampfes den Befehl erhielt: „Le Roi ordonne aux Suisses de déposer à l'instant leurs armes, et de se retirer dans leurs casernes.“ Hiermit wurde sie wehrlos einem wüthenden Volkshaufen preisgegeben.

Es ist ein düsteres Bild, welches sich vor unseren Augen entrollt. Der Verfasser bringt zwar wenig, was uns nicht schon durch die früheren Darstellungen der HH. v. Gonzenbach, Morell u. a. bekannt ist. Die Verzagtheit des Königs, der seine treusten Vertheidiger einem blutdürstigen Feinde auslieferte, sowie die Schwäche des Oberst d'Affry hätten eine schärfere Verurtheilung verdient. Dass die Schweizergarden dem schwer begreiflichen Befehl des Königs Folge leisteten, ist wohl das Höchste, was die

Geschichte in Bezug auf Disziplin aufweist. Sie übertrifft weit, was die im Dienste Napoleons stehenden Schweizerregimenter bei Baylen leisteten, welche, nachdem sie sich durch die spanische Armee durchgeschlagen hatten, auf Befehl des Generals Dupont zurückkehrten und sich gefangen gaben, da sie in der Kapitulation inbegriffen seien.

Neu sind die Einzelheiten über die Rettung einer Anzahl Angehöriger des Regiments. Es macht aber einen unangenehmen Eindruck, dass tapfere Männer sich in allen möglichen Verkleidungen retten mussten.

Das Todesurtheil gegen den tapfern Major Bachmann, „die Seele des Regiments,“ hätte verdient, vollinhaltlich angeführt zu werden, um seine ganze Scheusslichkeit zu zeigen.

Unter den Beilagen befinden sich einige neue Aktenstücke. Als Merkwürdigkeit hätte der eine oder andere Todtenschein, der von der französischen Republik ausgestellt wurde (und von denen sich Exemplare in den Archiven verschiedener Kantone befinden), abgedruckt werden dürfen.

Das Buch hat in Deutschland viel Aufsehen erregt und ist in der Fachpresse günstig beurtheilt worden. Auf jeden Fall hat es das Verdienst, eine Heldenthat, die dem Schweizernamen zur Ehre gereicht, und die beinahe in Vergessenheit gerathen war, wieder aufgefrischt zu haben.

Eidgenossenschaft.

— (Die Botschaft über die Entschädigungen an die Kantone) für Bekleidung und Ausrüstung der Rekruten pro 1893, sowie für die Kleiderreserven, beantragt, dem Entschädigungstarif für das Jahr 1893 die bisherigen Ansätze zu Grunde zu legen. An die Rekruten vom Jahre 1893 sollen wie bisher zwei Paar hellblau melirte Beinkleider abgegeben werden, um den grossen Vorrath der Ordonnanz von 1878 möglichst zu erschöpfen. Die Ausgabe der dunkelblau melirten Hosen der Ordonnanz 1892 würde dementsprechend bis zum Jahr 1894 verschoben.

Nachdem nun eine grössere Kriegsreserve an Beinkleidern in Anschaffung begriffen ist, da ferner nach der Ausrüstung des Landsturmes eine Reserve von beinahe 80,000 neuen Kapüten sich auf Lager befindet, sind die zwingenden Gründe hinfällig, welche ausnahmsweise die Schaffung zweier Reserven an neuen Bekleidungsgegenständen, statt einer, nothwendig machten.

Um den Ausfall im ausreichenden Masse zu decken, beabsichtigt der Bundesrat, auf Grund der Verordnung vom 6. Februar 1883 die erste Reserve auf den Bestand einer Rekrutenausrüstung (Durchschnitt der Jahre 1886 bis 1891) zu erhöhen und gemäss Bundesbeschluss vom 10. Juni 1882 zu vier Prozent pro acht Monate zu vergüten. Im weitern beantragt der Bundesrat, die von 1888 an ausnahmsweise beschaffte zweite Reserve ausfallen zu lassen.

Durch Beschluss der Räthe wurde im Jahre 1892 den Kantonen 10 Prozent der Werthsumme der Rekrutenausrüstung für den Unterhalt der Bekleidungsreserve zugesichert, statt der in der Verordnung vom 2. Februar

1883 festgesetzten 7 Prozent. Diese zehnprozentige Entschädigung konnte im Jahre 1892 an die meisten Kantone ausgerichtet werden, indem diese den an die Auszahlung genannter Entschädigung geknüpften Ansprüchen Genüge leisteten. Der Bundesrat beantragt Beibehaltung der Entschädigung von 10 Prozent mit der ausdrücklichen Einschränkung, dass das Betreffniß der Leistungen der einzelnen Kantone entsprechend zu bemessen sei.

— (Wiederholungskurse der Infanterie des Auszuges und der Landwehr 1893.) In Folge der Neubewaffnung der Infanterie musste im laufenden Jahre der bisherige Turnus der Wiederholungskurse unterbrochen und namentlich auf die Abhaltung eines Truppenzusammenganges, den die IV. und VIII. Division zu bestehen gehabt hätten, verzichtet werden. Im Jahre 1893 soll in sechs Divisionen, der I., II., IV., VI., VII. und VIII. Division die Neubewaffnung der Landwehr noch durchgeführt werden. Mit Rücksicht hierauf hält der Bundesrat es für geboten, im Jahre 1893 vom Auszuge nur ein Armeekorps in Dienst zu berufen, und zwar das II. Armeekorps (III. und V. Division).

Die Divisionen III und V allein werden im laufenden Jahre die Bewaffnung ihrer gesammten Infanterie, auch der Landwehr, durchgeführt haben und daher im nächsten Jahre über die nötige Zeit verfügen, um die noch mangelhafte Kenntniss des neuen Gewehres und Reglements, welche Kadres und Mannschaft in den abgekürzten Kursen zu Theil wurde, zu vervollständigen, was übrigens successive bei allen Divisionen geschehen muss. Für das Jahr 1893 sieht also der Bundesrat unter obwaltenden Umständen vor:

1. Für die III. und V. Division Divisionszusammengang;
2. für die I., II., IV., VI., VII. und VIII. Division Wiederholungskurse der Landwehr.

Vom Auszuge sollen alle 12 Jahrgänge einberufen werden, um Kadres und Mannschaft mit dem neuen Gewehr und Reglemente vertraut zu machen, sowie um die Führer an die Führung grösserer Einheiten zu gewöhnen. Die Effektive der III. und V. Division sind nach Massgabe der letzten Einrückungsbestände zu 19,250 Mann, weniger der Sanitätsmannschaft von 350 Mann, die bei der Sanität unterrichtet und voranschlagt wird, anzunehmen.

Die Kontrollstärke der Infanterie der Landwehr der I., II., IV., VI., VII. und VIII. Division beträgt auf 1. Januar 1892 48,055 Mann. Der Bundesrat beabsichtigt nun, nur die 7 jüngsten Jahrgänge einzuberufen, in der Meinung, dass aus den 5 ältesten Jahrgängen möglichst bald besondere Truppeneinheiten für den Territorialdienst geschaffen werden sollen, welche, um die Munitionseinheit mit dem Landsturm herzustellen, die bisherige Bewaffnung beibehalten haben. Der Einrückungsbestand wird sich auf 30,000 Mann stellen. (Bund.)

— (Radfahrerkurs.) Der Chef der Radfahrer-Kompagnie schreibt uns: „Die Kosten des Radfahrerkurses von 1892 inkl. Instruktion, Kasernement etc. belaufen sich auf 35,752 Fr. 66 Cts., also rund auf die Summe von 36,000 Fr. oder die Hälfte der Summe, welche in Nr. 49 der „Allg. Schw. Milit.-Ztg.“ angegeben ist. Darin sind ebenfalls inbegriffen die Abschätzungskosten für die Fahrräder, welche nach Angabe der Nr. 48 mit Inbegriff der Entschädigungen 11,000 Fr. betragen sollten.“

Der Betrag der ausbezahlten Abschätzungen (inkl. Kosten der Kommission) stellen sich auf 4950 Fr. Diejenigen für Entschädigungen (womit jedenfalls das auf 50 Cts bezw. 1 Fr. per Tag und Maschine festgesetzte Miethgold gemeint ist) 3956 Fr. Zum Schlusse stellt der Berichterstatter das Ersuchen, von diesen Zahlen Notiz nehmen zu wollen, damit nicht der Ge-

danke entstehe, die „Allg. Schw. Milit.-Ztg.“ wolle eine Armee-Institution diskreditiren, bevor diese Gelegenheit hatte, sich zu erproben, eine Institution, von der man eine Entlastung unserer Kavallerie erwarte, um diese ihren taktischen Zwecken verfügbar zu machen.“

Die Antwort unseres Gewährsmannes, welchem wir das Schreiben mitgetheilt, lautet: „Die Kosten des Radfahrerkurses an und für sich, also Instruktion, Sold, Verpflegung, Unterkunft, Entschädigungen und Reparaturen belaufen sich allerdings nur auf 35,000 Fr. rund. Dazu kommen nun aber noch 35,000 Fr. rund für Bekleidung und Ausrüstung; nämlich Bekleidung: Fahrhose, Gamaschen, Säbelquasten, Radmäntel und Ausrüstung; Ledzeug, Revolver, Velostützen und Gepäckträger. Diese Ausgabe hätte man dem Bunde ersparen können, wenn man die 200 Mann da belassen hätte, wo sie waren und hingehörten. Auch bei der Truppe hätte man sie im Bedarfsfalle zum Radfahrerdienst abkommandiren können. Jetzt verursacht die Einrichtung bedeutende Kosten und der Infanterie werden viele tüchtige Elemente entzogen. Im Ueberbringen von Befehlen und Meldungen werden die Radfahrer in den Kantonementen bei guten Strassen nützliche Dienste leisten können, auf dem Gefechtsfeld können sie berittene Ordonnanzen nicht ersetzen, da sie mit ihren Maschinen über Aecker und Felder nicht fortkommen. Der Nutzen der Radfahrer in Bezug auf Erleichterung der Kavallerie wird daher ein beschränkter bleiben und hätte sich wohl mit geringeren Kosten und Inkovenienzen erzielen lassen.“

— (Unfallversicherung des Militärs.) Die Herren Blumer, Muheim und Robert reichen im Ständerath folgendes Postulat ein: „In Erwartung, dass der Bundesrat der Bundesversammlung einen Beschlusseentwurf für die Versicherung der schweizerischen Truppen gegen Unfälle während des Militärdienstes unterbreiten wird, werden ihm für die Übungen des Jahres 1893 für alle zum Dienst einberufenen Truppen die nötigen Kredite für diese Versicherung zu Lasten des Bundes ertheilt. Der Bundesrat wird zu geeigneter Zeit der Bundesversammlung Bericht erstatten über den Gebrauch, welchen er von dieser Vollmacht gemacht haben wird.“

— (Der Alkoholteufel in Uniform.) Es wird uns eine Nummer einer Zeitung: „Die Freiheit,“ Blätter zur Bekämpfung des Trinkzwanges zugesendet. In dieser wird der Kasernenskandal in Bellinzona besprochen. Da es uns freut, wenn in unserm Blatte verschiedene Ansichten vertreten sind, so wollen wir eine Stelle aus vorerwähntem Artikel anführen; wir hoffen, dass unsere Kameraden deshalb noch nicht glauben, dass wir zu der Fahne des blauen Kreuzes übergegangen seien.

In vorgenanntem Artikel wird u. a. gesagt:

„Der Alkohol ist der schlimmste Feind der Mannszucht in unserer Armee. Wir können es aus eigener Erfahrung sagen und wissen es auch von Soldaten und Offizieren, die es uns ausdrücklich bestätigten, dass ein grosser, ja der grösste Theil der Disziplinarvergehen dem Alkoholgenuss zuzuschreiben ist. An keinem Tage kommen in der Kaserne so viel Ausschreitungen und Pflichtverletzungen vor wie am Sonntag Abend, nachdem der Soldat den Nachmittag in der „Freiheit“ — d. h. in den meisten Fällen in der Kneipe — zugebracht hat! Das ist so allgemein bekannt, dass diejenigen, die am Sonntag die Wache beziehen müssen, sich damit trösten, es gebe wenigstens dafür Abends einen Krakehl und man könne dabei Einige arretieren, was doch Abwechslung bringe!“

Wollen wir also eine gute Disziplin in der Armee schaffen, so gibt es kein besseres Mittel, als die Unterstützung aller

A n t i a l k o h o l b e s t r e b u n g e n . Man lege in den Garnisonsstädten Kaffee- und Speisehäuser an, insbesondere in der Umgebung der Kaserne, man verbiete in den Kantinen den Ausschank berauschender Getränke und lasse statt dessen in reichster Auswahl andere Getränke — und es gibt deren eine außerordentlich grosse Zahl — zu billigen Preisen ausschenken, und man wird bald die guten Wirkungen spüren. Es ist doch der reine Unverstand, in der Kaserne selbst, wo Mannszucht und Ordnung herrschen sollen, diejenigen Getränke in Strömen fliessen zu lassen, die notorisch wie im gewöhnlichen bürgerlichen Leben, so auch ganz besonders im Militärdienst die Todfeinde eben einer anständigen, tadellosen, männlich-würdigen Aufführung sind. Wir fürchten nicht, dass die Soldaten ganz einfach die entlegenen Alkoholquellen aufsuchen würden. Theilweise natürlich schon! Wir haben es aber selbst, z. B. in der französischen Schweiz, gesehen, dass schon jetzt die zum Theil geringen und oft kostspieligen alkoholfreien Getränke, wo sie ausgeschenkt werden, bei den Soldaten sehr beliebt sind. Man verbiete also den Kantine-wirthen das Ausschenken von Alkoholika und stelle dafür die ganze reichhaltige Liste von gut zubereiteten unschädlichen Getränken zu vernünftigen Preisen dem Militär zur Verfügung!

Damit ist freilich noch nicht Alles gethan! Es ist ferner dringend nötig, dass die Offiziere selbst mit dem guten Beispiel der Nüchternheit voran gehen. Solange die Soldaten die Offiziere selbst tapfer trinken sehen, solange sie sogar die Wirkungen des Alkoholgenusses an denselben wahrnehmen können und solange sie wissen, dass in den Offizierskreisen das Zechen nichts weniger als verpönt und der Champagner dort kein seltener Gast ist, solange kann man von ihnen nichts Besseres erwarten. Die Offiziere sollen ferner nicht — wie es so oft geschieht — den populären Vorurtheilen über das Trinken und Saufen schmeicheln, vor der ganzen Front über die Folgen des Trinkens witzeln, sondern sich bemühen, die herrschenden Vorurtheile zu zerstören, den oberflächlichen Vorstellungen über die Bedeutung der Alkoholfrage entgegenzutreten und insbesondere die Meinung, dass der Soldat jede freie Minute dem Alkohol widmen müsse, entschieden zu bekämpfen. Ferner müsste in den Unterrichtsstunden, die jeweilen in den Rekrutenschulen über Militärgesundheitspflege gehalten werden, die Alkoholfrage eingehend und ernsthaft erörtert, auf die Erfahrungen der Abstinenter in den fremden Heeren hingewiesen und es müssten die Märchen von den stärkenden Wirkungen „geistiger“ Getränke zerstört werden. Auf diese Weise kann und wird es uns gelingen, ohne Uebereifer, ohne schroffe Behandlung und ohne Stockprügel und Misshandlungen eine gesunde Mannszucht in unserm Heere zu schaffen. Und wenn die Mannschaft sich über schlechte Behandlung zu beklagen hat, so wird sie es dann ruhig und mit männlicher Würde und Entschiedenheit thun. Die Nüchternheit, weit davon entfernt, servil zu machen, verleiht vielmehr dem Menschen Besonnenheit, kaltes Blut, Ehrgefühl und erzwingt ihm die Achtung und den Respekt auch des Vorgesetzten!

Bern. (Offiziersverein der Stadt Bern.) Die dritte Sitzung dieses Semesters vom 30. November war wieder sehr stark, d. h. von 80 bis 100 Mitgliedern besucht und bot ein erfreuliches Bild von dem lobenswerthen Eifer, der gegenwärtig diesen Verein beseelt. Der Sitzung wohnte auch der Vorsteher des schweizerischen Militärdepartments, Herr Bundesrat Oberst Frey, bei. Zunächst kündigte der Präsident, Herr Kavallerie-Major Keppler,

den Beitritt von elf weiteren Offizieren zum Verein an, womit die Mitgliederzahl nunmehr auf über 260 angewachsen ist. Sodann trug Herr Oberstleutenant Gutzwiller eine bemerkenswerthe Arbeit vor, die betitelt war: „Instruktur und Instruktionsoffizier“ und worin er eine grosse Menge von Anregungen zu Verbesserungen in der Instruktion unserer Truppen und namentlich in der Ausbildung der Offiziere vorbrachte. Der Vortrag bildete so eine Ergänzung und in einzelnen Punkten eine weitere Ausführung der vor vierzehn Tagen angehörten Arbeit des Hrn. Artillerie-Major W. Schmid über Erziehung und Ausbildung des Offiziers. Hr. Oberstleutenant Gutzwiller setzte in anschaulicher, bilderreicher Sprache auseinander, was für ein Unterschied zwischen „Instruktur“ der alten Zeit und dem „Instruktionsoffizier“, der im Geiste der neuen Taktik lebe, existire. Jener ist ein blosser Drillmeister und Formenreiter, dieser ein Lehrer und Erzieher der Truppe. Im einzelnen betonte der Vortragende besonders die Feldmässigkeit der Instruktion in allen Dienstzweigen, selbst im innern Dienst und der Soldatenschule. Für die grössern Manöver wünscht der Vortragende noch kriegsgemässere Anlage und die Einführung von sogenannten Uebungsdetachementen, in welchen höhere Offiziere vereinigt würden, um den Manövern zu folgen und die den aktiv betheiligten Offizieren gestellten Aufgaben ebenfalls zu lösen, wodurch die theuren Manöver für die höhere Truppenführung fruchtbringender gemacht werden könnten. Hr. Gutzwiller beantragt ferner die Aufhebung der Offiziersschiessschulen in ihrer jetzigen Gestalt und Verlegung derselben in die Divisionskreise mit Beziehung von Truppen, damit die jungen Offiziere in diesen Kursen wirklich die Feuerleitung des Zuges erlernen. Zum Schlusse machte der Referent noch einen kurzen Exkurs über Disziplin, als deren Grundlage er das Vertrauen der Truppe zu der Führung bezeichnete. Dem 2½stündigen Vortrage folgte eine lebhafte Diskussion, in welcher die Vorschläge des Referenten im Wesentlichen warm unterstützt wurden. Nur in einzelnen untergeordneten Punkten machte sich Opposition geltend, zum Beispiel gegen den Vorschlag, die Stellen des Kreisinstruktors und des Divisionärs zu verschmelzen, wodurch die Kommandos zur ausschliesslichen Domäne der Berufsoffiziere gemacht würden. Eine Anregung, Hr. Gutzwiller möchte seine Arbeit durch Drucklegung weiteren Kreisen bekannt machen, wurde dem Vorstand zur weiten Behandlung überwiesen.

(Bund.)

A u s l a n d .

Oesterreich. († Friedrich von Hellwald) ist in Bad Tölz, 51 Jahre alt, gestorben. Derselbe trat 16 Jahre alt in die k. k. Armee, wurde Offizier, ging 1864 in den Zivildienst über. Den Feldzug 1866 machte er als Lieutenant in einem Ulanenregiment mit und war nachher einige Zeit Redaktor der „Oesterreichischen militärischen Zeitschrift“; von dieser zurückgetreten, bekleidete er eine Stelle im Kriegsministerium. 1871 siegelte er nach Augsburg über, um die Redaktion des „Ausland“ zu übernehmen.

Oesterreich. (Für die Militärmusiken.) Der in letzter Zeit besonders thätigen Agitation gegen das Spielen der Militärmusikkorps bei Festlichkeiten und in Vergnügungslokalen dürfte nun gerade von den Steuerträgern und dem Publikum, in deren angeblichem Interesse von gewisser Seite angekämpft wird, ein Ziel gesetzt werden! Es hatten nämlich neuerdings die Direktoren mehrerer Privatmusikkapellen an den Kriegs-